Orts-Polizei-Berordnung vom 6. Mai 1890.

\$ 1.

Jeder Einwohner ist verpflichtet, Frembe, welche bei ihm über Nacht Aufnahme finden, binnen 24 Stunden bei der Ortspolizeibehörde bezw. den polizeilicherseits eingerichteten Melbeämtern zu melben.

Alls Fremde im Sinne der Berordnung gelten alle Personen, welche in dem betreffenden Stadtbezirke bezw. in dem Amtsbezirke des Aufenthaltsortes nicht

wohnhaft find.

8 2.

Die Melbung kann schriftlich ober mündlich erfolgen und muß a) Familienund Vornamen, b) Stand ober Gewerbe, c) Geburtkort, d) Wohnung, e) Ort, woher der Fremde gekommen ist, f) Tag der Ankunst enthalten.

§ 3.

Gast- und Herbergswirte, sowie solche Personen, welche Fremden gegen Eutgelt Unterkommen gewähren, sind verpflichtet, ein Fremdenbuch mit folgenden Mubriken zu sühren: 1. Lausende Nr., 2. Tag der Ankunst, 3. der Fremden a) Familien- und Bornamen, b) Stand oder Gewerbe, c) Geburtsort, d) Wohnort, e) Ort, woher sie kommen, f) Tag der Abreise, g) Bemerkungen. Die Wirte sind das Fremdenbuch unter sortlausender Kummer eingetragen und sämtliche Spalten ordnungsmäßig ausgefüllt werden.

8 4.

Die Fremden sind verpflichtet, den Wirten behufs Ausfüllung des Fremdenbuchs wahrheitsgetreue Angaben zu machen.

8 5.

Frembenbücher müssen mit Seitenzahlen versehen und vor dem Gebrauche von der Polizeibehörde abgestempelt werden. Das herausnehmen von Blättern, sowie Radierungen in den Frembenbüchern sind untersagt. Die Fremdenbücher sind den Beamten der Polizeibehörde auf Berlangen zur Einsicht vorzulegen und müssen nach der Schließung noch zwei Jahre lang aufbewahrt werden. Die Polizeibehörde kann auch sämtlichen oder einzelnen Gastwirten die Einsieferung von Auszugen der Fremdenbücher täglich oder in bestimmten wiederkehrenden Beiträumen zur Pflicht machen.

8 6.

Für Fremde, welche sich länger als drei Monate aufhalten, tritt mit dem Ablaufe dieser Zeit die Verpflichtung zur Meldung nach der Regierungspolizeis Verordnung vom 16. April 1874 — A.-BI. S. 144 ein.

8 7.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit einer Gelbstrafe von 1 bis 30 Mark oder verhältnismäßiger Haft bestraft.

Standesamtliche Vorschriften.

Die im Standesamt Berkehrenden haben sich, wenn sie den Beamten des Standesamtes nicht persönlich bekannt sind, über ihre Person auszuweisen, und es kann dies durch Anerkennung einer anderen, im Standesamte bereits bekannten, glaubwürdigen Person oder durch Borzeigen amtlicher Legitimationspapiere (z. B. Hausstandsbuch, Willtärpapiere, Geburtsschein, polizeisicher Anmeldesschein, Paß u. j. w.) geschehen.

Sede Geburt eines Rindes ift innerhalb einer Boche, b. f. fpateftens am

fiebenten Tage nach ber Geburt im Stanbesamte anzuzeigen.